

Deutsche Post Pensionsfonds AG

Erklärung der Deutsche Post Pensionsfonds AG zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gemäß § 239 Abs. 2 VAG und zu den Veröffentlichungspflichten gemäß §§ 134b, 134c AktG und der Offenlegungsverordnung

Stand: 22.12.2022

Beschreibung des Pensionsplans „Post-Rente“

Die Deutsche Post Pensionsfonds AG (nachfolgend Pensionsfonds) dient nach Maßgabe ihrer Satzung der Verwaltung des auf sie von der Deutsche Post AG (Trägerunternehmen) übertragenen Pensionsvermögens (Sicherungsvermögen). Dieses ist ausschließlich für die Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung von Mitarbeiter/innen und ehemaligen Mitarbeiter/innen des Trägerunternehmens sowie deren Angehörigen zu verwenden (Versorgungsberechtigte). Als Basis dient der Pensionsplan „Post-Rente“. Der Pensionsplan „Post-Rente“ ist nicht versicherungsförmig ausgestaltet und umfasst die Durchführung ehemals unmittelbarer Leistungszusagen und Unterstützungskassenzusagen, die vor dem Zeitpunkt der Übertragung auf den Pensionsfonds bereits zu Rentenleistungen geführt haben. Der Pensionsfonds übernimmt die Durchführung der zugesagten Leistungen nur insoweit, als das Trägerunternehmen den Finanzierungsverpflichtungen nachkommt und ausreichend Deckungsmittel zur Verfügung stellt. Das Trägerunternehmen bleibt zu Nachschüssen verpflichtet. Der Kapitalanlageerfolg des Pensionsfonds hat keinen Einfluss auf die Höhe der Leistungen.

Beschreibung der Anlagepolitik

Die Kapitalanlage des Pensionsfonds erfolgt für Rechnung und Risiko des Trägerunternehmens. Ziel der Kapitalanlage ist es, die Bedienung der Rentenverpflichtungen sowohl langfristig - durch eine optimale Anlagestrategie - als auch kurzfristig - durch Bereitstellung ausreichender Liquidität - sicherzustellen. Über das Investment-Komitee nimmt das Trägerunternehmen Einfluss auf die Anlagepolitik. Das Investment-Komitee legt in Abstimmung mit dem Vorstand die Investmentstrategie und das Risikobudget fest und weist die Ausführung von Anlageentscheidungen an. Im Zentrum der Anlagepolitik steht ein optimiertes Portfolio, das in klassische Aktien- und Renteninvestments sowie in ein Kapitalisierungsprodukt investiert ist. Zusätzlich soll ein Risikooverlay sicherstellen, dass ein periodisch definiertes Risikobudget eingehalten wird. Dadurch wird das Anlageportfolio mit einer Wertsicherungsgrenze versehen, welche durch eine dynamische Steuerung der Asset Allokation nicht unterschritten werden soll. Basierend

auf einer regelmäßig durchgeführten Asset Liability Studie wird eine „Strategische Asset Allokation“ (SAA) für den Pensionsplan „Post Rente“ bestimmt und in einer Kapitalanlagerichtlinie festgeschrieben. Die SAA berücksichtigt im Sinne des § 239 Abs. 2 VAG die Art und Dauer der Altersversorgungsleistungen. Zudem weist sie unter den gegebenen Rahmenbedingungen ein optimales Rendite-Risiko-Verhältnis auf. Die Asset Liability Studie wird i. d. R. alle drei Jahre mit einem zukunftsgerichteten Analysezeitraum von zehn Jahren durchgeführt. Durch die Anlageorientierung am Cashflow-Profil der abzudeckenden Verpflichtungen, das überwiegende Investment in liquide Rentenpapiere sowie die jederzeitige Möglichkeit der Liquidierbarkeit der Anlagen werden die Liquiditätserfordernisse für das Sicherungsvermögen des Pensionsplans „Post-Rente“ berücksichtigt. Neben der Kapitalanlagerichtlinie sind die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), dem BaFin-Rundschreiben 11/2017 (VA) und Kapitel 4 der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV) einzuhalten. Die aktuelle Kapitalanlagerichtlinie wurde mit Wirkung von Oktober 2022 verabschiedet. Der Vorstand überprüft laufend sowie turnusmäßig jährlich, ob außerplanmäßige Anlässe eingetreten sind, die eine Überprüfung der Anlagepolitik erforderlich machen. Außerplanmäßige Anlässe können bspw. veränderte regulatorische Rahmenbedingungen, Vorgaben des Trägerunternehmens bzgl. Anlageziel oder Risikotoleranz oder ein wesentlich verändertes Kapitalmarktumfeld sein.

Verfahren zur Risikobewertung und Risikosteuerung

Aufgrund der nicht versicherungsförmigen Ausgestaltung des Pensionsplans „Post-Rente“ liegen sowohl das Anlagerisiko als auch die versicherungstechnischen Risiken beim Trägerunternehmen. Dessen ungeachtet übernimmt der Pensionsfonds das Management der Kapitalanlagen in enger Abstimmung mit dem Trägerunternehmen. Die versicherungstechnischen Risiken werden ebenfalls nachrichtlich in das Risikomanagement einbezogen. So sollen Nachschüsse für das Trägerunternehmen nach Möglichkeit vermieden werden. Der Pensionsfonds beobachtet laufend die Entwicklung des Deckungsgrades und führt regelmäßig Stresstests durch, um die Angemessenheit der Kapitalanlage unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit des Pensionsfonds und eines daraus abgeleiteten Limitsystems zu überprüfen. Die Kapitalanlagerisiken werden durch eine geeignete Auswahl der Asset-Manager und den Einsatz eines Overlay-Managers gesteuert. Der Overlay-Manager richtet das Gesamtrisiko des Portfolios basierend auf der SAA an einem vorgegeben Risikobudget aus und berichtet regelmäßig an den Vorstand. Der Risiko-Overlay-Manager gibt monatlich Auskunft über die Anlagetätigkeit und die mit der Anlage verbundenen Risiken (z.B. Value at Risk, Maximum Drawdown, Overnight Risiko).

Angaben über die Vereinbarungen mit dem Vermögensverwalter

Die Kapitalanlage erfolgt zum Großteil in Form eines Spezial-AIF (Alternativer Investmentfonds) nach dem KAGB. Die Verwaltungsgesellschaft (KVG) überprüft die Einhaltung der vertraglichen Investmentrichtlinien und der gesetzlichen Vorgaben

nach dem KAGB. Letztere werden ebenfalls von der inländischen Verwahrstelle geprüft. Mit dem Vermögensverwalter werden Vereinbarungen zu den einzelnen Asset-Klassen ohne explizite Berücksichtigung der Verbindlichkeiten des Pensionsfonds getroffen. Letztere werden vom Pensionsfonds im Rahmen der Asset Liability Studie in Form der SAA berücksichtigt. Zusätzlich wird ein jährliches Risikobudget definiert, welches im laufenden Kalenderjahr nicht unterschritten werden darf. Wertpapierleihegeschäfte werden derzeit nicht durchgeführt. Mit den Fondsmanagern wurden weder ein fixer Portfolioumsatz noch Portfolioumsatzkosten vereinbart. Über die KVG erhält der Vermögensverwalter eine vierteljährliche Verwaltungsgebühr, die sich an der Höhe des verwalteten Vermögens orientiert. Die mit dem Vermögensverwalter geschlossenen Vereinbarungen sind unbefristet.

Mitwirkungspolitik, Mitwirkungsbericht und Abstimmungsverhalten

Der Pensionsfonds hält keine direkten Aktienpositionen, sondern investiert indirekt über einen Spezial-AIF. Entsprechend übt der Pensionsfonds keine Aktionärsrechte aus und betreibt keine Mitwirkungspolitik. Im Rahmen der Fondsadministration entwickelt die KVG eine Mitwirkungspolitik, insbesondere zur Ausübung der Aktionärsrechte und zum Abstimmungsverhalten, über die und deren Umsetzung sie auf ihrer Internetseite berichtet [<https://www.universal-investment.com/de/permanent-seiten/compliance/mitwirkungspolitik>].

Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Pensionsfonds berücksichtigt keine Nachhaltigkeitsrisiken i. S. der Offenlegungs-VO für sich selbst und für seine Investitionsentscheidungen (Art. 3, 6 Offenlegungs-VO), da sich aufgrund der nicht-versicherungsförmigen Durchführung der Versorgungsleistungen Nachhaltigkeitsrisiken nicht auf den Pensionsfonds auswirken. Ebenfalls haben sie keine Auswirkungen auf die Höhe der Versorgungsleistungen.

Aufgrund dieser Unternehmenspolitik berücksichtigt der Pensionsfonds auch keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren i. S. von Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b Offenlegungs-VO und plant dies auch zukünftig nicht. Gründe sind die breite Diversifikation des Portfolios und die fehlende Einzeltitelauswahl von Wertpapieren, da der Pensionsfonds für das Sicherungsvermögen nur Mandate an Vermögensverwalter erteilt.

Die dem Pensionsplan „Post Rente“ zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Sonstige Angaben

Der Pensionsfonds hält derzeit keine isolierten vorvertraglichen Informationen vor, da die Aufnahme von Anwärtern aus Versorgungsausgleichsfällen automatisch erfolgt und darüber hinaus derzeit keine Versorgungsberechtigten neu aufgenommen werden. Sollte eine weitere Übertragung von Leistungszusagen in der Zukunft in Erwägung gezogen werden, wird die Notwendigkeit der Erstellung vorvertraglicher Informationen geprüft.

Der Pensionsfonds beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erhalten keine Vergütung. Eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Vergütungspolitik erübrigt sich somit.